

BESCHLUSS

VOM 06. DEZEMBER 2018

GESCH.-NR. 2018-1899
BESCHLUSS-NR. 2018-238
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **01 ABSTIMMUNEN UND WAHLEN**
01.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

BETRIFFT **Plakatieren auf öffentlichem Grund;
Richtlinien über das Plakatieren auf öffentlichem städtischem Grund bei Abstimmun-
gen und Wahlen**

AUSGANGSLAGE

KOMMUNALE ERNEUERUNGSWAHLEN 2018

In Zusammenhang mit den Erneuerungswahlen der kommunalen Behörden vom April 2018 waren Wahlplakate am Strassenrand oder auf Privatgrundstücken nicht zu übersehen. Einige Personen störten sich an der Anzahl und Grösse der Wahlplakate.

INTERPELLATION PETER VOLLENWEIDER, BDP

Der Umfang und die Art der Plakatierung für die Erneuerungswahlen löste eine öffentliche Diskussion aus. Gemeinderat Peter Vollenweider, BDP, wandte sich mit einer Interpellation (GGR-Nr. 2018/201) an den Stadtrat und wollte wissen, ob dieser gedenkt, zukünftig das Plakatieren für Abstimmungen und Wahlen zu reglementieren.

HANDLUNGSBEDARF

Der Stadtrat will im Sinne verständlicher Rahmenbedingungen eine für alle Parteien einheitliche Regelung schaffen. In Zukunft soll ein übermässiges Plakatieren vermieden werden.

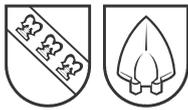
Die Regelung findet Anwendung auf den öffentlichen städtischen Grund. Sie tangiert nicht das Plakatieren auf kantonalem sowie privatem Grund.

STELLUNGNAHME STADTRAT

GRUNDSÄTZLICHES

Der Stadtrat ist grundsätzlich bereit, den öffentlichen städtischen Grund mit örtlichen Einschränkungen für die Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen zur Verfügung zu stellen. Dies unter der Voraussetzung, dass die Anzahl Plakate im vernünftigen Rahmen bleibt. Er ist zudem der Meinung, dass die Grösse der Plakate einheitlich sein sollte.

Den Parteien steht es frei, Plakate auf Privatgrund aufzustellen. Das Einverständnis der betroffenen Grundeigentümer ist jedoch erforderlich. Die strassenverkehrsrechtlichen Bestimmungen wie nachfolgend erwähnt gelten hier analog.



BESCHLUSS

VOM 06. DEZEMBER 2018

GESCH.-NR. 2018-1899

BESCHLUSS-NR. 2018-238

GESTEIGERTER GEMEINGEBRAUCH

Plakatierung auf öffentlichem Grund stellt einen gesteigerten Gemeingebrauch dar. Dieser ist bewilligungspflichtig. In der Polizeiverordnung (POV, 700.01.01), Art. 29 Abs. 3, ist zudem folgendes festgehalten: „Das Anbringen von Plakaten, Banderolen und dergleichen auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.“

EINSCHRÄNKUNGEN

Das Aufstellen von Wahlplakaten kann grundsätzlich nur unter gewissen Voraussetzungen beschränkt oder verboten werden, da es unter anderem der freien Meinungsäusserung dient.

Die politischen Parteien haben die Aufgabe, bei der politischen Willensbildung der Bevölkerung mitzuwirken. Nach aussen wirkende Tätigkeiten wie Plakatwerbung fallen unter den Schutzbereich der Parteifreiheit.

Um eine wochenlange Verunstaltung des Stadtbildes durch "wildes Plakatieren" zu verhindern, können die Anzahl der Wahlplakate und deren Aufstellungsort durch den Stadtrat bestimmt werden. Der angemessene Umfang der Wahlwerbung bestimmt sich nach dem Grundsatz der Chancengleichheit.

Der Stadtrat stellt den öffentlichen Grund nur noch für die Plakatierung im Hinblick auf Wahlen auf allen staatlichen Ebenen sowie lokale Abstimmungen zur Verfügung. Dies ist zwar eine Einschränkung. Eine solche ist aber gegenüber dem öffentlichen Interesse an einem unversehrten Ortsbild abzuwägen, womit sie sich rechtfertigen lässt. Zudem haben die Parteien die Möglichkeit, jederzeit auf privatem Grund sowie an bezahlten Plakatstellen auf kantonale und eidgenössische Abstimmungen aufmerksam zu machen.

PLAKATSTANDORTE BEI WAHLEN SOWIE KOMMUNALEN ABSTIMMUNGEN

Die Stadt stellt bei Wahlen sowie kommunalen Abstimmungen folgende öffentliche Standorte für die Plakatierung zur Verfügung:

EFFRETIKON



Rosenweg, gegenüber Hausnummer 6 - 8

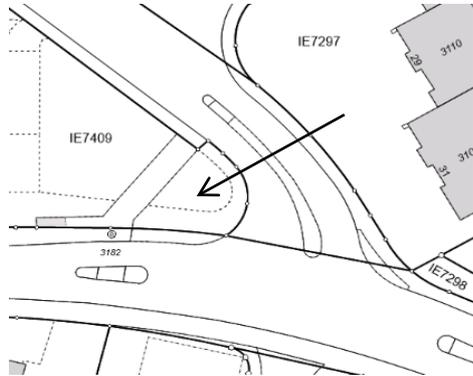


BESCHLUSS

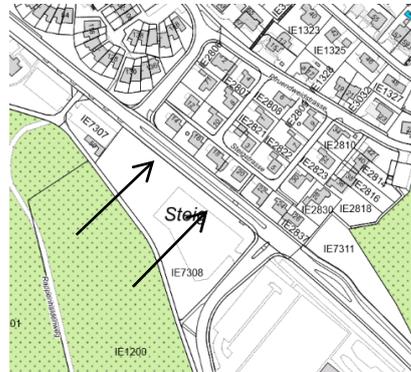
VOM 06. DEZEMBER 2018

GESCH.-NR. 2018-1899

BESCHLUSS-NR. 2018-238



Wattspitz

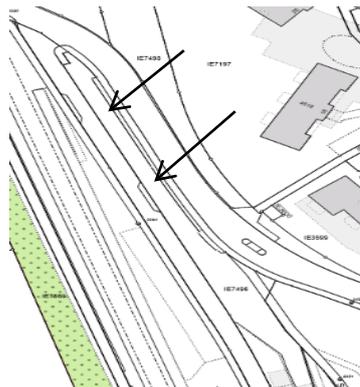


Illnauerstrasse, Höhe Festwiese

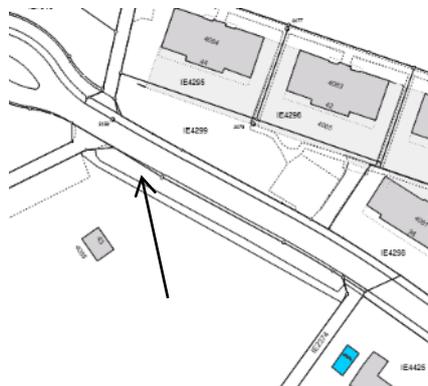
ILLNAU



Usterstrasse,
gegenüber Einmündung Effretikonerstrasse



Effretikonerstrasse, auf dem Wiesengelände
parallel zur Stationsstrasse



Bisikonerstrasse, gegenüber Hausnummer 44



BESCHLUSS

VOM 06. DEZEMBER 2018

GESCH.-NR. 2018-1899

BESCHLUSS-NR. 2018-238

ZUSÄTZLICHE STANDORTE BEI WAHLEN

Bislang hatte die Stadt einen Vertrag mit der Firma APG für die Bewirtschaftung der öffentlichen Plakatstellen. In diesem Vertrag verpflichtete sich die APG, für kommunale Wahlen den Ortsparteien unentgeltlich eine gewisse Anzahl Plakatständer zur Verfügung zu stellen. Der entsprechende Bewirtschaftungsvertrag läuft Ende 2018 aus. Neu wird voraussichtlich ein anderes Unternehmen die öffentlichen Plakatstellen bewirtschaften. Es wird nicht mehr möglich sein, den Ortsparteien für Wahlen gratis Plakatständer zur Verfügung zu stellen. Der Stadtrat ist jedoch nach wie vor bereit, den Parteien bei kommunalen, bezirks- und kantonalen Wahlen zusätzlich den nachstehenden öffentlichen Grund für die gemeinsame Wahlplakatierung zu überlassen. Dabei ist es Sache der Parteien, die Wahlplakatierung zu koordinieren und die allenfalls notwendigen Plakatständer zu finanzieren.

EFFRETIKON

Märtplatz, bei der Separatsammelstelle

BISIKON

Grundstück ehemalige Brückenwaage beim Restaurant Rosengarten

OTTIKON

Vorplatz Volg

GEBÜHREN

Für den gesteigerten Gemeingebrauch können Benützungsgebühren erhoben werden. Hierbei handelt es sich nicht um eine zwingende Bestimmung, weshalb der Stadtrat darauf verzichtet, für die Beanspruchung des städtischen öffentlichen Grundes zu Wahl- und Abstimmungs Zwecken Benützungsgebühren zu erheben.

DAUER DER PLAKATIERUNG / ZUSTELLUNG VON ABSTIMMUNGSUNTERLAGEN

Die Verteilung des Stimmmaterials erfolgt in der vierten Woche vor dem Wahl-/Abstimmungstermin. Bis anhin wurden Bewilligungen für das Plakatieren auf öffentlichem städtischen Grund zwischen vier bis sechs Wochen vor der Abstimmung erteilt. Die Praxis von sechs Wochen Aushang soll beibehalten werden.

SICHERHEIT

Plakatwerbung kann aufgrund öffentlich-rechtlicher Normen verschiedenen Reglementierungen unterliegen. Denkbar sind insbesondere strassenverkehrsrechtliche Vorschriften. Allgemein lässt sich feststellen, dass diese Grenzen ganz überwiegend auf gefahrenabwehrrechtlichen Gründen beruhen.

Nicht erlaubt ist das Aufstellen im Bereich von Kuppen, Brücken, Bahnübergängen, unübersichtlichen Kurven, Verzweigungen oder in der Nähe von Signalen. Auch in Engpässen und Unterführungen ist das Aufstellen von Wahlplakaten untersagt. Der Abstand von Plakaten zur Strassengrenze muss innerorts mindestens eineinhalb Meter und ausserorts mindestens drei Meter betragen. Alle diese Richtlinien dienen neben der Rechtssicherheit vor allem der Verkehrssicherheit.



BESCHLUSS

VOM 06. DEZEMBER 2018

GESCH.-NR. 2018-1899

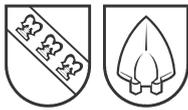
BESCHLUSS-NR. 2018-238

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS SICHERHEIT

BESCHLIESST:

1. Der öffentliche städtische Grund wird den Ortsparteien oder Interessengruppen für lokale Abstimmungen sowie kommunale, bezirks- und kantonale Wahlen zur Verfügung gestellt. Dafür wird eine Pauschalbewilligung erteilt.
2. Die Standorte des städtischen öffentlichen Grundes für die Plakatierung vor lokalen Abstimmungen sowie kommunale, bezirks- und kantonale Wahlen wird auf die Folgenden beschränkt:
 - 2.1. Effretikon
Rosenweg Höhe Hausnummer 6 – 8, Wattspitz, Illnauerstrasse Höhe Festwiese
zusätzlich bei Wahlen: Märtplatz, bei der Separatsammelstelle
 - 2.2. Illnau
Usterstrasse gegenüber Einmündung Effretikonerstrasse, Effretikonerstrasse auf dem Wiesengelände parallel zur Stationsstrasse, Bisikonerstrasse gegenüber Hausnummer 44
 - 2.3. Bisikon (nur bei Wahlen)
Grundstück ehemalige Brückenwaage beim Restaurant Rosengarten
 - 2.4. Ottikon (nur bei Wahlen)
Vorplatz Volg
3. Die Plakate dürfen jeweils sechs Wochen vor dem Wahl-/Abstimmungssonntag aufgestellt werden. Nach der Abstimmung sind diese innerhalb von zwei Werktagen wieder zu entfernen.
4. Jede Partei oder jede Interessengruppe kann an den vorstehend definierten öffentlichen Standorten je ein Plakat aufstellen, welches beidseitig beklebt sein kann.
5. Die Plakate haben dem Weltformat F4 (905mm x 1280mm) zu entsprechen.
6. Für die Benützung des öffentlichen städtischen Grundes durch Wahl- und Abstimmungsplakate werden keine Gebühren erhoben.
7. An öffentlichen Bauten ist das Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakaten verboten.
8. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Präsidien der Ortsparteien
 - b. Abteilung Präsidiales
 - c. Abteilung Sicherheit
 - d. Stadtpolizei
 - e. Unterhaltsbetrieb



BESCHLUSS

VOM 06. DEZEMBER 2018

GESCH.-NR. 2018-1899

BESCHLUSS-NR. 2018-238

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 10.12.2018